

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH** (FN 378035 i beim Landesgericht Salzburg) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der von Amts wegen durch die KommAustria vorgenommenen Einsicht in den Firmenbuchauszug der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH ergab sich der Verdacht, dass die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH die seit der am 10.05.2012 erfolgten Anzeige der Änderungen

hinsichtlich der Kabelfernsehveranstalterin sowie des Programmnamen eingetretenen Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt hat. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) forderte daher die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH mit Schreiben vom 10.03.2014 auf, zu der vermuteten Verletzung des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 13.03.2014 kam die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH der Aufforderung nach und führte aus, es sei richtig, dass sie nach der Anzeige vom 10.05.2012 die Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse vom 12.06.2012 nicht angezeigt habe. Weiters wurde ausgeführt, dass die bestehende Eigentümerstruktur der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH stets transparent dargestellt und auf der Website der Firma veröffentlicht worden sei. Darauf leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 16.04.2014 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ein, um zum Rechtsverletzungsverfahren Stellung zu nehmen.

Es ist bis dato keine weitere Stellungnahme der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH eingelangt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer FN 378035 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg.

Mit Schreiben vom 10.05.2012 zeigte die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH an, dass sich der vormalige "Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg" in die "Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH" umgewandelt hat und die GmbH nun Rechtsnachfolger des Vereins ist. Ebenso wurde angezeigt, dass der Name des Kabelrundfunkprogramms nun „FS1 – Freies Fernsehen Salzburg“ lautet.

Seit dieser Anzeige änderten sich die Eigentumsverhältnisse der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH.

Gesellschaftsverhältnisse der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH zum Zeitpunkt der Anzeige vom 10.05.2012

Im Zeitpunkt der Anzeige vom 10.05.2012 war der Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg – Community TV Salzburg alleiniger Gesellschafter der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH.

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH seit der Anzeige vom 10.05.2012

Am 12.06.2012 trat der Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg – Community TV Salzburg sämtliche Anteile an die im Folgenden genannten Gesellschafter ab.

Nunmehr sind Christoph Alfred Altendorfer (zu 1,33% der Anteile), Markus Weisheitinger (zu 1,33 % der Anteile), KULT. Verein des Dachverbandes Salzburger Kulturstätten und Kulturinitiativen (zu 24 % der Anteile), „Institut für Medienbildung“ („Institute for Media Literacy“) (zu 24 % der Anteile), „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (zu 24 % der Anteile), Thomas Randisek (zu 1,34 % der Anteile) sowie „Verein der SendungsmacherInnen – Community TV Salzburg“ (zu 24 % der Anteile) die Gesellschafter der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH.

Diese Änderung wurde von der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH erst mit Schreiben vom 13.03.2014 angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige vom 10.05.2012 der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH zum Zeitpunkt der Anzeige am 10.05.2012 ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie der entsprechenden Angaben in der Anzeige.

Die Feststellungen hinsichtlich der Abtretungen sämtlicher Gesellschaftsanteile der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH vom Verein zur Förderung von nichtkommerziellen Medien in Salzburg – Community TV Salzburg an die nunmehrigen Gesellschafter – insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abtretung – ergeben sich aus den Angaben der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH in der Stellungnahme vom 13.03.2014 sowie dem offenen Firmenbuch samt den historischen Daten.

Ebenso ergeben sich die Feststellungen zu den nunmehrigen Gesellschaftern sowie deren Beteiligungsverhältnissen aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im

Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Anzeige der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH vom 10.05.2012 eingetretene Änderung in deren Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 13.03.2014 räumte die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH ein, die Meldung der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vom 12.06.2012 verabsäumt zu haben. Dass die Eigentumsverhältnisse auf der Homepage der Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH ersichtlich waren bzw. sind, vermag an der Rechtsverletzung nichts zu ändern. § 10 Abs. 7 AMD-G verlangt explizit eine aktive Mitteilung der Änderung an die Behörde. Gemäß 1. Satz leg.cit. muss die Anzeige binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Da die Anteilsübertragungen am 12.06.2012 erfolgt sind, hätte die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH die Änderung in den Eigentumsverhältnissen binnen 2 Wochen ab diesem Zeitpunkt der KommAustria melden müssen, was jedoch nicht geschah. Eine Anzeige erfolgte erst mit dem Schreiben vom 13.03.2014.

Die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH hat durch die verspätete Anzeige der seit Anzeigenlegung vom 10.05.2012 eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigepflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10

und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH den Anzeigeverpflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. Juni 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Community TV Salzburg Gemeinnützige Betriebs GmbH, Bergstraße 12, 5020 Salzburg, per **RSb**